

972

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 justiz@lu.ch www.lu.ch

Nachrichtendienst des Bundes

per E-Mail vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Luzern, 30. August 2022

Protokoll-Nr.:

Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 6 NDG

Die Ausdehnung des Auftrags des NDB auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Cyberraum wird als zeitgemäss und notwendig erachtet (Abs. 1 lit. b). Weiter unterstützen wir den in Abs. 2^{bis} vorgesehenen Nachrichtenverbund, welcher es erlaubt, dass über kantonsübergreifende Ereignisse zentral informiert werden kann.

Zu Art. 9 NDG

Wir begrüssen die in Absatz 4 vorgesehene Klarstellung, dass der NDB der Verantwortliche für die Datenbearbeitung der kantonalen Vollzugsbehörden ist, soweit sich die Datenbearbeitung auf das NDG stützt. Dabei ist unerheblich, ob die kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert oder gestützt auf einen konkreten Auftrag des NDB tätig werden.

Zu Art. 14 NDG

Neu soll der Einsatz von Ortungsgeräten als Unterstützungsmassnahme von rechtlich zulässigen Observationen möglich sein. Dabei dient der Einsatz eines Ortungsgeräts lediglich zur Erleichterung und Sicherstellung einer Observation und beschränkt sich auf die Übermittlung der aktuellen Koordinaten des Beobachtungsobjekts während einer laufenden Observation. Wir teilen die Ansicht, dass der Einsatz von Ortungsgeräten unter den genannten Bedingungen verhältnismässig ist und die im erläuternden Bericht vorgebrachten Vorteile, insbesondere z.B. gefährliche Überholmanöver in dichtem Strassenverkehr zu vermeiden oder die Vereinfachung, aufgrund wechselnder Distanzen bei einer Observation unerkannt zu bleiben, klar überwiegen. Wir sprechen uns deshalb für die Einführung dieses zusätzlichen Hilfsmittels für eine Observation aus.

Zu Art. 20 NDG

In Absatz 1 sind folgende Behörden zu ergänzen:

- Sozialdienste.
- Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
- Steuerbehörden.
- Betreibungs- und Konkursämter,
- Kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter,
- Bundesamt für Strassen (ASTRA),
- Bundesamt f
 ür Zivilluftfahrt (BAZL).

Die Sozialdienste und Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes (kommunal und kantonal) stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei Personen regelmässig Hinweise auf extremistische Gefährdungen fest. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen Behörden und der betroffenen Person bestehen für diese Behörden hohe Hürden für eine Mitteilung an die kantonalen Vollzugsbehörden des NDG. Zur Erhöhung der Handlungssicherheit dieser Behörden ist eine Aufnahme der Behörden in Absatz 1 sehr dienlich. Zudem liegt es auch im Interesse der Wahrung der inneren Sicherheit, dass diese Behörden ebenfalls der Mitteilungspflicht nach Absatz 3 unterliegen.

Erfahrungsgemäss sind zudem bei Personen, von welchen eine extremistische Gefährdung ausgeht, Abklärungen bei Behörden nötig, welche besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Damit hier allfällige datenschutzrechtliche Bedenken dieser Behörden vermieden werden können, ist eine Erwähnung der Behörden notwendig (Steuerbehörden, Betreibungs- und Konkursämter, Kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, ASTRA, BAZL).

Zu Art. 25 NDG

Regelmässig liegen bei Personen, von welchen eine extremistische Gefährdung ausgeht, auch medizinische Ursachen bzw. Symptome vor. Häufig sind bei diesen Personen psychiatrische Abklärungen erforderlich. Aus der Behandlung dieser Personen kann die Gesundheitsfachperson (weitere) Wahrnehmungen machen, die auf eine extremistische Gefährdung hinweisen. Die Mitteilungspflichten und -rechte von Gesundheitsfachpersonen sind auf kantonaler Ebene geregelt. Die Auskunftspflicht dieser Fachpersonen ist aber auch im NDG vorzusehen. Für die Entbindung vom Berufsgeheimnis gelten die hierfür kantonal vorgesehenen Regelungen. Einer Entbindung wird aber von der zuständigen kantonalen Stelle nur zugestimmt, wenn eine klare gesetzliche Grundlage für die Auskunftspflicht besteht. Hierfür ist die Ergänzung im NDG erforderlich. Daher beantragen wir, Art. 25 Abs. 1 NDG mit einem neuen lit. c wie folgt zu ergänzen: «von Gesundheitsfachpersonen: Auskunft über Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.».

7u Art. 26 NDG

Dem NDB soll neu ermöglicht werden, Informationen von Finanzintermediären über die Finanzierung von sicherheitsrelevanten Personen oder Gruppierungen einzuholen. Damit soll eine Lücke in der Datenbeschaffung geschlossen werden. Wir begrüssen diese Änderung, weil damit insbesondere auch die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Terrorismus-Finanzierung ausgeweitet werden.

Zu Art. 27 NDG

Wir unterstützen weiter die Ausweitung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen auf den gewalttägigen Extremismus. Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, haben Ereignisse im Ausland gezeigt, dass solche Aktivitäten auch Ausmasse annehmen können, welche die innere und äussere Sicherheit schwer bedrohen.

Zu Art. 68 NDG

Die Formulierung in Abs. 1, zweiter Satz: «Daten und andere Unterlagen des NDB und der unabhängigen Aufsichtsbehörde archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen.», ist angesichts der zunehmend digital geführten Unterlagen kaum mehr zeitgemäss. Es fragt sich, ob die Formulierung nicht gestrichen oder zumindest durch ein digitales Pendant wie «bzw. auf speziell dedizierten Servern» ergänzt werden sollte.

Abs. 4 desselben Artikels bezieht sich offensichtlich auf digitale Daten und ist für Nichtfachleute unverständlich, wenn nicht eine Definition geliefert wird, was Ablieferung, Löschung und Vernichtung von Daten bedeutet. Zumindest ein Verweis im erläuternden Bericht auf eine anerkannte entsprechende Definition wäre wünschenswert.

Gemäss den Erläuterungen zu Abs. 4 werde auch klargestellt, dass der NDB Daten, welche das Schweizerische Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilt, gleich nach deren Löschung vernichte, «auch wenn deren Aufbewahrungsfrist *noch nicht* abgelaufen ist». Das steht so aber nicht im Gesetz und es widerspricht den Grundsätzen der Schriftgutverwaltung, Daten vor Ablauf der definierten Aufbewahrungsfristen zu löschen. Aufbewahrungsfristen werden bewusst dafür definiert, Sicherheit bezüglich der Verfügbarkeit von Daten in den operativen Systemen zu schaffen. Es ist zwar üblich, dass das zuständige Archiv Datenserien prospektiv bewertet und zur Löschung freigibt, aber dass eine Dienststelle vorzeitig Daten löscht oder vernichtet, ist nicht korrekt – wobei im vorliegenden Fall das Problem nicht in der Formulierung des Gesetzes liegt, sondern in dessen Interpretation durch den NDB gemäss den Erläuterungen. Wir schlagen daher die folgende Formulierung (und künftige Praxis) vor: «Der NDB und die unabhängige Aufsichtsbehörde vernichten die dem Bundesarchiv abgelieferten Daten und die von diesem als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und anderen Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.».

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat